

Merkblatt Patientenverfügung

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: Dezember 2020

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Trauschein».

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen.

Inhalt

Einleitung und Definition «Patientenverfügung»	4
1. Sorgen Sie vor – es ist nie zu früh!	5
2. Was bedeutet die Patientenverfügung?	5
2.1 Bleibt der Tod ein Tabuthema?	5
2.2 Eine Patientenverfügung ist auch ein Liebesdienst für Angehörige	5
2.3 Wo liegen die Herausforderungen für Angehörige?	5
3. Was ist eine Patientenverfügung?	5
4. Weshalb eine Patientenverfügung?	5
5. Was ist, wenn Sie keine Patientenverfügung haben?	5
6. Was ist der Inhalt einer Patientenverfügung?	8
6.1 Was beinhaltet eine Patientenverfügung?	8
6.2 Zielorientierte Patientenverfügung	8
6.3 Massnahmenorientierte Patientenverfügung	8
7. Welche Form hat eine Patientenverfügung?	8
8. Zeitpunkt und Gültigkeitsdauer	8
9. Wie kann eine Patientenverfügung widerrufen werden?	9
10. Die Patientenverfügung – die wesentlichen Punkte	9
11. Wo kann die Patientenverfügung hinterlegt werden?	9
12. Formulierung und Inhaltliches einer Patientenverfügung	9
13. Formelles	9
14. Fachfragen	11
15. Palliativmedizin	11
16. Persönliche Werteerklärung	11
17.1 Suchen Sie den Dialog zur Vertretungsperson	11
18. Willensänderung	11
19. Aufbewahrung	11
20. Aktualisierung	11
21. Gültigkeit	12
22. Überprüfung	12
23. Pandemie wie z.B. Corona (Covid-19): Was ist zu beachten?	12
24. Wichtig zu wissen	12
25. Persönlicher Ausweis immer dabei oder bei den Vertrauenspersonen	12
26. Mit welchen Kosten ist bei der Erstellung einer professionellen Patientenverfügung zu rechnen?	14
27. Glossar	17
28. So steht es im Gesetz: ZGB Art 370ff gültig seit 2013 (Erwachsenenschutzrecht)	20

Einleitung und Definition «Patientenverfügung»

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht gegenüber Ärzten, Pflegekräften oder Einrichtungsträgern erklären kann. Eine Patientenverfügung ist wichtig, wenn ein Mensch nicht mehr selbst für sich entscheiden kann. Aber gerade, weil es so eine entscheidende Bedeutung haben kann, herrschen viele Unsicherheiten. Solange ein Mensch noch im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist, kann er die Entscheidung über alle notwendigen ärztlichen Massnahmen selbst treffen. Problematisch wird es allerdings, wenn ein Patient aufgrund einer Krankheit (z.B. einer Demenz, einem Wachkoma) nicht mehr selbst entscheiden kann.

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung können Menschen schon vor dem Eintritt des Ernstfalls zum Ausdruck bringen, dass bestimmte medizinische Massnahmen durchgeführt oder unterlassen werden, wenn sie nicht mehr selbst entscheiden können. Mit der Patientenverfügung ist sichergestellt, dass der Patientenwille massgebend für die Behandlung ist, auch wenn ein Patient ihn nicht mehr äussern kann.

Treffen die Festlegungen in einer Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Patienten zu, sind sowohl Ärzte und gesetzliche Vertreter (Betreuer, Bevollmächtigter) daran gebunden.

**www.PlusMinus50.ch
info@plusminus50.ch**

Die meisten Menschen befürworten persönliche Vorsorgeanweisungen - haben jedoch selbst noch keine entsprechenden Dokumente. Die Gesamtlösung von PlusMinus50.ch schafft die besten Voraussetzungen dafür, dass künftig jede Person ihre Rechte auf Selbstbestimmung nutzen kann.

Von uns erhalten Sie eine sichere und lebensnahe Gesamtlösung

Unsere Fachpersonen in der Sozialberatung von PlusMinus50.ch stehen allen Menschen und Angehörigen für ein vertiefendes Gespräch oder bei Fragen kompetent zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

1. Sorgen Sie vor – es ist nie zu früh!

Wer kein schriftliches Dokument über die medizinischen Massnahmen für das Lebensende verfasst, veranlasst automatisch, dass andere diese Entscheidung übernehmen müssen. In den meisten Fällen werden die Familienangehörigen als Stellvertretung eingesetzt. Dies kann sehr belastend sein, denn eine Entscheidung über das Lebensende einer anderen Person zu fällen, kann für das Familienmitglied psychologische Nachwirkungen haben. Sorgen Sie vor indem Sie eine Patientenverfügung verfassen. Im Grunde genommen ist eine Patientenverfügung ein Liebesdienst für die Angehörigen.

Auch für Ärztinnen und Ärzte ist es sehr hilfreich zu wissen, wie der betroffene Mensch über seine Krankheit, sein Leben und sein Sterben denkt. Eine Patientenverfügung erleichtert ihnen, schwierige Entscheide zu fällen.

2. Was bedeutet die Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist für den Fall gedacht, dass Sie sich nicht mehr um Ihre Angelegenheiten kümmern können. In dieser Verfügung legen Sie fest, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen oder welche Person für Sie entscheiden soll, falls Sie nicht mehr urteilsfähig sind.

2.1 Bleibt der Tod ein Tabuthema?

Früher waren Sterben und Tod näher am Menschen. Fortschritte in der Medizin haben dazu geführt, dass das Sterben an die Institutionen delegiert wurde. Die Corona-Krise aber bringt die Menschen ganz offensichtlich dazu, sich wieder Gedanken über das Lebensende zu machen.

Unser Alltag ist geprägt von einer Flut an beängstigenden Informationen rund um das Corona-Virus, einschneidenden Richtlinien und restriktiven Verordnungen. Unser Leben wird zu Ihrem eigenen Schutz und zum Wohl der Gesellschaft in vielen Bereichen fremdbestimmt! Und jetzt ist der richtige Zeitpunkt zur Selbstbestimmung!

2.2 Eine Patientenverfügung ist auch ein Liebesdienst für Angehörige

Oft kommen Interessierte zu uns und sagen, dass sie ihr Lebensende mit ihren Liebsten besprechen möchten, aber die Kinder das Gespräch verweigerten. In einer solchen Situation empfehlen wir ganz besonders, als Familie das Gespräch mit dem Hausarzt zu suchen und mit ihm zusammen die heiklen Fragen zu besprechen. Es sind die Angehörigen, die nach dem Tod einer geliebten Person leiden. Vorher geführte Gespräche über Leben, Tod und Liebe helfen, dieses Leid zu lindern. Die Corona-Krise hat solche Gespräche intensiviert.

2.3 Wo liegen die Herausforderungen für Angehörige?

Wer keine Entscheidung über die medizinischen Massnahmen am Lebensende trifft, veranlasst automatisch, dass andere diese Entscheidung übernehmen müssen. In den meisten Fällen werden die Familienangehörigen als Stellvertretung eingesetzt. Dies kann sehr belastend sein, denn eine Entscheidung über das Lebensende einer anderen Person zu fällen, kann sich auch langfristig auswirken.

3. Was ist eine Patientenverfügung?

Jede urteilsfähige Person kann, wann immer sie will, eine Patientenverfügung verfassen. Darin wird festgehalten, wie sie zu medizinischen Behandlungsfragen steht, falls sie ihren Willen eines Tages nicht mehr äussern kann oder nicht mehr über die nötige Urteilsfähigkeit verfügt, um bestimmten Behandlungen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

4. Weshalb eine Patientenverfügung?

Leben heisst auch, seine Freiheit zu geniessen, unterwegs zu sein und dabei das eine oder andere Risiko einzugehen, ohne gleich an das Schlimmste zu denken. Trotzdem lohnt es sich, für den Fall der Fälle gut vorbereitet zu sein. Bei einer schweren Krankheit oder nach einem Unfall sind Sie möglicherweise nicht mehr in der Lage, selbst über medizinische Massnahmen zu entscheiden, Ihnen nahestehende Personen zu informieren und weitere Vorkehrungen zu treffen. Mit der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen klar festlegen und stellen sicher, dass Ihr Wille auch dann respektiert wird, wenn Sie ihn nicht mehr selbst äussern können. Manche fühlen sich noch zu jung dafür, andere finden keine Zeit oder denken dann, das wird dann schon jemand regeln für mich. Manche Menschen brauchen viel Überwindung um ein Vorsorgeauftrag oder gar Testament zu schreiben

5. Was ist, wenn Sie keine Patientenverfügung haben?

Falls Sie keine Patientenverfügung erstellen, legt das Gesetz eine Reihenfolge von Personen fest, die für Sie entscheiden (siehe Seite 9 in «Einleitung und Gesetzliche Grundlagen»).

Masterplan für das WorstCase Szenario

Damit es nahtlos und lückenlos funktioniert

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!



5★-Qualitätsberatung mit [PlusMinus50.ch](https://www.PlusMinus50.ch)



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und...
Diese sind detailliert erfasst, rechtlich ge...

io
niert!



Kommt's noch schlimmer...

Ist alles geregelt falls...?

Anordnungen im Todesfall



Organspende

Wie wären die Wünsche gewesen?

Anordnungen Organspende



Wer bekommt was und wieviel

Ist eine Nachlassplanung erstellt?

Testament / Ehe- / Erbvertrag



???

Und bei mir?
Ist es bei mir lückenlos geregelt?

Schritt 1 – 6

erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.
geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

- In erster Linie wird der Ehegatte, der eingetragene Partner oder der Konkubinatspartner gefragt. Der Partner oder die Partnerin kann demnach in der Regel auch ohne Patientenverfügung über die medizinischen Massnahmen entscheiden. Es ist aber hilfreich, wenn Sie klar festgelegt haben, welche Massnahmen Sie wünschen.
- In zweiter Linie werden die Kinder, die Eltern oder die Geschwister gefragt.
- Fehlen solche Bezugspersonen, entscheidet ein von den Behörden ernannter Beistand über medizinische Massnahmen.

Was die wenigsten Menschen wissen:

Sobald die Behörden zum Einsatz kommen, ist dies mit Kosten verbunden, die von Ihrem privaten Vermögen abgezogen werden. (siehe Seite 5 in «Einleitung und Gesetzliche Grundlagen»).

6. Was ist der Inhalt einer Patientenverfügung?

In der Patientenverfügung können Sie festlegen, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen, wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollten. Beispielsweise können Sie angeben, ob Sie bei einer tödlichen Erkrankung oder einem Unfall auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten oder ob Sie auch bei aussichtsloser Prognose mit allen Mitteln am Leben erhalten werden möchten. Oder ob Sie so starke Schmerzmittel wünschen, die sogar zu einer Beschleunigung des Sterbeprozesses führen können. Sie haben auch die Möglichkeit festzulegen, welche Person im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und an Ihrer Stelle entscheiden soll. Sie können dieser Vertrauensperson auch konkrete Anweisungen erteilen. Zudem können Sie auch eine Ersatzperson angeben, welche für Sie bestimmt, wenn die Vertrauensperson nicht entscheiden will oder kann.

Familienangehörige haben oft Mühe, den Patientenwillen zu anerkennen. Sie können Schuldgefühle entwickeln, weil sie den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen zugelassen haben. Eine wirksam und klar ausformulierte Patientenverfügung ist daher auch ein Liebesdienst für die Liebsten und Angehörigen.

6.1 Was beinhaltet eine Patientenverfügung?

Es werden zwei Arten von Patientenverfügungen unterschieden:

- die zielorientierte Patientenverfügung
- die massnahmenorientierte Patientenverfügung

6.2 Zielorientierte Patientenverfügung

Darin geht es um den grundsätzlichen Willen der erkrankten Person in Bezug auf das Lebensende. Der Schwerpunkt liegt eher auf einer allgemeinen Haltung als darauf, ganz bestimmte Massnahmen zu erlauben oder auszuschliessen. Ein Beispiel: «Wenn es unmöglich oder unwahrscheinlich ist, dass ich meine Urteilsfähigkeit wiedererlange und die Gefahr gross ist, dass ich langfristig nicht mehr selbständig leben kann, möchte ich, dass auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet wird.»

6.3 Massnahmenorientierte Patientenverfügung

Diese sind detaillierter und eigenen sich vor allem für Personen, die bereits an einer Krankheit leiden. Diese können darin präzisieren, welche Massnahmen sie in einer bestimmten Situation wünschen oder ablehnen. Das Dokument kann auf ihre spezifische Krankheit ausgerichtet sein. Häufig sind solche Patientenverfügungen bei Patienten mit ALS oder Krebs. Ein Beispiel aus einer Mustervorlage der Krebsliga: Auch im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung will ich mit einer Magensonde durch die Nase ernährt werden, falls ich die Nahrung nicht mehr in ausreichender Menge auf natürlichem Weg einnehmen kann. Nicht selten enthalten diese Patientenverfügungen auch Angaben zu den Werten des Patienten, d. h. zu seiner Einstellung sowie zum Leben, zum Tod, zu Schmerzen usw.

7. Welche Form hat eine Patientenverfügung?

Sie müssen die Patientenverfügung schriftlich verfassen, datieren und unterschreiben. Sie können auch eine vorgedruckte Vorlage nehmen, diese ausfüllen, datieren und mit Ihrer Unterschrift versehen. Wichtig ist, dass Sie beim Verfassen urteilsfähig sind. Auch urteilsfähige Minderjährige können eine Patientenverfügung erstellen.

8. Zeitpunkt und Gültigkeitsdauer

Es ist nie zu früh und nie zu spät, eine Patientenverfügung zu verfassen. Denn der Verlust der Urteilsfähigkeit ist zu jedem Zeitpunkt des Lebens möglich. Eine Patientenverfügung hat kein Ablaufdatum. Idealerweise sollte sie jedoch im Zweijahresrhythmus überprüft, eventuell angepasst und mit Datum und Unterschrift neu bestätigt werden, auch dann, wenn keine Änderungen gewünscht sind. Unsere Patientenverfügung von PlusMinus50.ch hat das bereits als Option berücksichtigt.

9. Wie kann eine Patientenverfügung widerrufen werden?

Die Patientenverfügung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen, solange Sie urteilsfähig sind. Oder Sie können das Original vernichten. Beachten Sie, dass Sie Personen, die Sie über Ihre Patientenverfügung informiert haben, auch über den Widerruf orientieren. Lassen Sie zudem den Notfallausweis von PlusMinus50.ch erstellen oder anpassen. Natürlich können Sie jederzeit eine neue Verfügung verfassen.

10. Die Patientenverfügung – die wesentlichen Punkte

Anweisungen für das medizinische Personal

Das medizinische Personal muss sich an die Patientenverfügung halten, ausser in folgenden Fällen:

- Wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst
- Wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht.
- Wenn sie nicht dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht Die Ärztin oder der Arzt hält in diesem Fall im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wurde.

Weicht der behandelnde Arzt von der Anweisung in der Patientenverfügung ab, so kann der Eingriff zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, es sei denn, die Patientenverfügung verstösse gegen das Gesetz oder es bestehen begründete Zweifel an der Massgeblichkeit der Patientenverfügung

11. Wo kann die Patientenverfügung hinterlegt werden?

Eine Verfügung, von der niemand etwas weiss, nützt Ihnen nichts. Am besten bewahren Sie die Patientenverfügung an einem Ort auf, der Ihren nahestehenden Personen bekannt und zugänglich ist. Sie können auch einer Vertrauensperson oder dem Arzt eine Kopie geben. Zudem können Sie in Ihrem Portemonnaie einen Notfallausweis aufbewahren mit dem Hinweis, wo sich Ihre Patientenverfügung befindet. Empfehlenswert ist auch, wenn Sie in der Versichertenkarte der Krankenkasse eintragen lassen, dass Sie eine Patientenverfügung haben und wo diese hinterlegt ist.

12. Formulierung und Inhaltliches einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung äussert sich in der Regel nicht zu einzelnen Krankheiten und den damit verbundenen Behandlungsmassnahmen, sondern pauschal zu lebensverlängernden Massnahmen in einem todesnahen Zustand. Theoretisch kann aber jede Pflege- oder Behandlungsmassnahme in der Patientenverfügung zur Sprache kommen - zustimmend oder ablehnend. Je klarer und eindeutiger die Formulierungen, desto besser. Denn Eindeutigkeit ist - im Rahmen der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten - immer bindend. Einzige Ausnahme sind widerrechtliche Inhalte. Zum Beispiel kann dem Wunsch nach aktiver Sterbehilfe nicht entsprochen werden. Legale Sterbehilfe verlangt die vollständige Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat, womit die Patientenverfügung hinfällig würde.

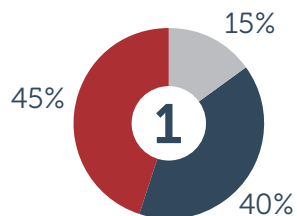
In der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch bestimmen Sie über die Linderung von Schmerzen und anderen Symptomen, die Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, andere lebensverlängernde Massnahmen und Wiederbelebungsmaßnahmen. Neben Ihrer persönlichen Werthaltung können Sie auch festhalten, wer Ihre vertretungsberechtigte Person ist und ob weitere Vorsorgedokumente in schriftlicher Form vorliegen. Gründe, es aufzuschieben, gibt es viele. Manche Menschen brauchen viel Überwindung um ein Vorsorgeauftrag oder gar Testament zu schreiben. Dabei würde es sich wirklich lohnen, sich hinzusetzen und auf diese Weise für die Angehörigen, für die Nachwelt eine «Anleitung; Was zu tun wäre WENN...» zu schaffen (siehe Masterplan Worst Case Szenario).

Ein Testament zu verfassen, bedeutet keineswegs, mit dem Leben abzuschliessen – es ermöglicht vielmehr Ordnung und Klarheit. Besonders für Menschen ohne Nachkommen ist das Schreiben eines Testaments von grosser Wichtigkeit. Denn sie können weitgehend frei über ihren gesamten Nachlass verfügen. Bei Personen mit Pflichterben kann nur in einer letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) geregelt werden, wer neben dem Pflichtteil in der freien Quote bedacht werden kann.

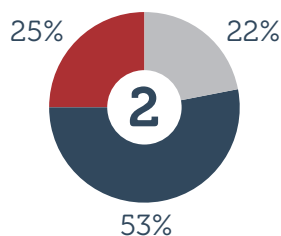
13. Formelles

Die Patientenverfügung von PlusMinus50.ch entspricht formellen Kriterien: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Sozialversicherungsnummer bzw. die AHV-Nummer müssen aufgeführt sein. Die Patientenverfügung von PlusMinus50.ch muss komplett ausgefüllt gut lesbar, datiert und unterschrieben sein.

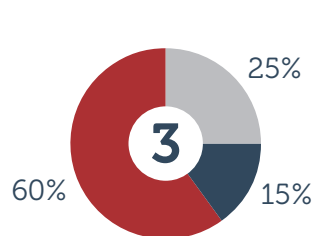
Vorsorgeverhalten in der Schweiz



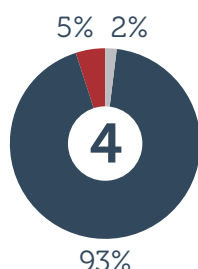
Patientenverfügung



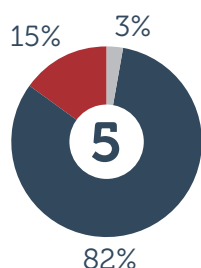
Generalvollmacht



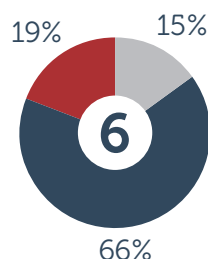
Anordnungen im Todesfall



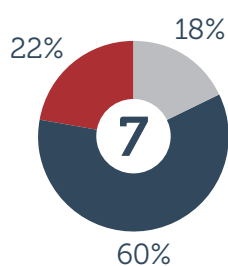
Anordnungen für Organspende



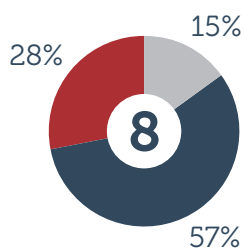
Konkubinatsvertrag



Testament



Nachlassplanung



Risikoplanung

- Vorhanden
- Nicht vorhanden
- Möchten es machen, wissen jedoch nicht wie.

- 1 Personen, die eine Patientenverfügung haben.
- 2 Personen, die eine Generalvollmacht haben.
- 3 Personen, die die Anordnungen im Todesfall niedergeschrieben haben.
- 4 Personen, die die Anordnungen für eine Organspende niedergeschrieben haben.
- 5 Konkubinatspaare, die einen Konkubinats- oder Patchwork-Vertrag geschrieben haben.
- 6 Personen, die ein Testament geschrieben haben.
- 7 Person, die eine Nachlassplanung gemacht haben (Ehe- und/oder Erbvertrag)
- 8 Personen/Paare, die für die Familie eine Riskioplanung haben

Mit unserer Hilfe sparen Sie Zeit, Geld und Ärger in der Zukunft. Riskant ist nur, wenn Sie nichts tun!

14. Fachfragen

Das Ausfüllen einer Patientenverfügung wirft oft Fragen auf. Niemand sollte zögern, sich in medizinischen Fragen Klarheit zu verschaffen. Hausarzt, behandelnde Ärzteschaft oder das Pflegepersonal sind kompetente Ansprechpartner dafür.

15. Palliativmedizin

Die Palliativmedizin hat das Ziel, Menschen mit unheilbaren oder chronisch fortschreitenden Krankheiten während des Krankheitsverlaufs bis zum Tod eine möglichst gute Lebensqualität d.h. möglichst wenig Beschwerden und Schmerzen, zu ermöglichen. Nicht die Lebensverlängerung um jeden Preis, sondern die Lebensqualität des Patienten steht im Vordergrund.

In unserer Patientenverfügung von PlusMinus50.ch ist das bereits schon als Option vorgesehen.

16. Persönliche Werteerklärung

In der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch kann dargelegt werden, von welchen Werten und Überzeugungen man sich bei wichtigen Entscheidungen üblicherweise leiten lässt. Dazu gehören beispielsweise die eigene Haltung zu Lebensqualität, Würde, Schmerzlinderung, Chancen und Risiken des Lebens, Kontrollverlust, Abhängigkeit und Zumutbarkeit. So kann eine Werteerklärung helfen, damit in Ihrem Sinne Entscheidungen getroffen werden. Eine Werteerklärung ist nicht ein zwingender Bestandteil einer Patientenverfügung und somit fakultativ.

17. Vertretungspersonen

Zur Vertretung bei Verlust der Urteilsfähigkeit wird in der Regel eine Vertrauensperson bestimmt. Diese ist befugt, in medizinischen Angelegenheiten die Interessen gemäss Patientenverfügung zu wahren, indem sie vorgeschlagene Gesundheitsleistungen ablehnt oder diesen zustimmt. Es muss sich um eine natürliche Person (keine Institution) handeln, die das volle Vertrauen genießt. Wird keine Vertretungsperson bestimmt, gilt die Patientenverfügung. Ist keine Patientenverfügung vorhanden, erfolgt eine Regelung der Vertretungsberechtigung gemäss der in Art. 378 ZGB vorgesehenen Reihenfolge. In der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch bestimmen Sie, welche Personen Ihres Vertrauens in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen werden sollen, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind.

17.1 Suchen Sie den Dialog zur Vertretungsperson

Ihre Vertretungsperson muss natürlich informiert sein. Suchen Sie den Dialog zu Ihrer Familie oder der Person Ihres Vertrauens und sprechen Sie das Thema «Lebensende» an. Oftmals verweigern die Liebsten, PartnerIn, Kinder das Gespräch. Ein Termin beim Hausarzt mit der Familie dürfte hilfreich sein, um alle heiklen Fragen mit einer Fachperson zu besprechen. Es sind die Angehörigen, die nach dem Tod einer geliebten Person leiden. Vorher geführte Gespräche über Leben, Tod und Liebe helfen, dieses Leid zu lindern.

18. Willensänderung

Änderungen der Patientenverfügung sind jederzeit möglich. Kleinere Änderungen oder Ergänzungen können in die bestehenden Dokumente eingefügt werden. Unbedingt mit Datum und Unterschrift versehen. Bei grösseren Anpassungen des Inhalts muss ein neue Patientenverfügung erstellt werden, und das alte Dokument ist zu vernichten.

19. Aufbewahrung

Leider sieht das Gesetz keine Hinterlegungspflicht vor. Im Notfall muss das Dokument aber schnellstmöglich zugänglich gemacht werden. Patientenverfügungen und Kopien davon können somit nach eigenem Ermessen weitergegeben werden. Dies ermöglicht berechtigten Personen den Einblick in die gewünschten Dokumente oder verweist im Bedarfsfall auf die vertretende Person. Empfohlen wird die Abgabe einer Kopie an folgende Personen:

- die in der Verfügung erwähnte Vertretungsperson/en
- Hausarzt
- behandelnde Ärzte

Auf Wunsch werden mit der Patientenverfügung von PlusMinus50.ch Notfall-Ausweise erstellt (z.B. für das Portemonnaie), damit im Notfall darauf zugegriffen werden kann. Der Hinterlegungsort ist ebenfalls auf dem Notfallausweis ersichtlich.

20. Aktualisierung

Periodisch erhalten Sie eine Erinnerung, Ihre Patientenverfügung von PlusMinus50.ch zu aktualisieren. Sie können diese auch unabhängig davon jederzeit ändern oder widerrufen. Wir übernehmen gerne diese Aufgabe für Sie, wenn Sie das wünschen. Sie können das alle 2 Jahre neu selber machen oder wir übernehmen das für Sie. Nur so haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Patientenverfügung immer aktuell bleibt. Lassen Sie sich diesbezüglich beraten und kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

21. Gültigkeit

Die rechtliche Gültigkeit der Patientenverfügung ist nicht befristet. Es empfiehlt sich jedoch, diese regelmässig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Aktualisieren Sie Ihre Patientenverfügung mindestens alle zwei Jahre oder immer dann, wenn sich Ihre Gesundheitssituation oder Ihre Lebensumstände ändern.

22. Überprüfung

Eine Fachperson von PlusMinus50.ch überprüft Ihre Patientenverfügung vor der Hinterlegung auf den Inhalt, die formelle Gültigkeit und Verständlichkeit. Falls Anpassungen nötig sind, werden Sie kontaktiert. Das bietet Ihnen PlusMinus50.ch im Hinterlegungskonzept zusätzlich an.

23. Pandemie wie z.B. Corona (Covid-19): Was ist zu beachten?

In der Patientenverfügung hält eine urteilsfähige Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Bei einer Erkrankung am Coronavirus ist eine Urteilsunfähigkeit eher unwahrscheinlich. Trotzdem ist es wichtig, seinen Willen in Bezug auf der heutigen Situation seinen Angehörigen mitzuteilen.

Das Verfassen einer Patientenverfügung ist ein Prozess der Willensbildung. Dabei helfen Gespräche mit Angehörigen und Fachpersonen. Die Entscheidung für oder gegen bestimmte medizinische Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit sollte allgemein gefällt werden und nicht spezifisch für eine schwer verlaufende Coronavirus-Erkrankung.

Liegt bereits eine Patientenverfügung vor, und Sie kommen zum Schluss, dass Ihre grundsätzliche Haltung gegenüber lebensverlängernden Massnahmen im Falle einer Erkrankung durch Covid-19 abweicht, können Sie Ihren Willen als zusätzlichen Hinweis auf der Patientenverfügung oder auf einem zusätzlichen Blatt festhalten z.B. durch explizite Ablehnung der künstlichen Beatmung zugunsten einer umfassenden palliativen Betreuung. Dieser zusätzliche Hinweis muss datiert sowie unterschrieben sein und kann Zuhause aufbewahrt werden. Wie bei Vorsorgeauftrag ist es wichtig, dass das persönliche Umfeld informiert ist.

24. Wichtig zu wissen

Niemals ersetzt eine Patientenverfügung eine neue Sichtweise, sofern diese im Zustand der Urteilsfähigkeit mitgeteilt werden kann. Jede Patientenverfügung kann jederzeit und beliebig oft geändert werden. Es können keine Wünsche erfüllt werden, die dem geltenden Gesetz widersprechen. Niemand darf zum Verfassen einer Patientenverfügung gedrängt werden.

25. Persönlicher Ausweis immer dabei oder bei den Vertrauenspersonen

Sie erhalten von uns einen persönlichen Ausweis, der über das Vorhandensein Ihrer Patientenverfügung von PlusMinus50.ch informiert. Darauf sind alle Hinweise und Informationen, wer über Ihre Patientenverfügung Bescheid weiss und wo diese zu finden ist. Geben Sie all den Personen Ihrer Wahl (vertretungsberechtigte Person, Hausarzt, Kinder usw.) eine Kopie von Ihrer Patientenverfügung von PlusMinus50.ch.



26. Mit welchen Kosten ist bei der Erstellung einer professionellen Patientenverfügung zu rechnen?

Eine Patientenverfügung wird in der Regel zusammen mit dem Vorsorgeauftrag erstellt. Der Vorsorgeauftrag kann öffentlich beurkundet oder handschriftlich erstellt werden. Wichtig ist der Inhalt, also Ihre Wünsche, dass diese nach Ihrem Willen bei einer Urteilsunfähigkeit. Dabei sind 3 wichtige Faktoren wichtig in der Vermögensvorsorge. Lesen Sie da mehr darüber im «Merkblatt Vorsorgeauftrag»

Wir erstellen für Sie einen persönlichen, professionellen und rechtlich geprüften Vorsorgeauftrag, die Anordnungen im Todesfall sowie die Patientenverfügung.



1. Patientenverfügung, Anordnungen im Todesfall, Anordnung Organspende und ein handschriftlicher Vorsorgeauftrag durch PlusMinus50.ch	
Paketangebot für einen WorstCase «Masterplan»: – Detaillierte Patientenverfügung – Vollmacht über den Tod hinaus – Vorsorgeauftrag light – Anordnungen im Todesfall – Anordnungen der Organspende (Details gemäss folg. Pkt. 1-5)	CHF 950.00
1. Persönliches Gespräch, um persönliche Wünsche zu erfahren. (Vorausgesetzt, dass eine persönliche Beratung erwünscht wird; ab 90min.)	Richtwert ab CHF 250.00 (für 90min.)
2. Detaillierte Patientenverfügung inkl. und Pandemie- und Exit-Anweisungen	CHF 345.00
3. Vollmacht über den Tod hinaus bei: – vorübergehender Urteilsunfähigkeit – Übergangszeit bis KESB den Vorsorgeauftrag validiert hat – Abwesenheit/Unerreichbarkeit – Verschollenheit	CHF 175.00
4. Vorsorgeauftrag light - Vorschrift: Fixfertige Vorschrift für Sie zum Abschreiben und weiterführende Detail-Informationen für die Zukunft (Nachhaltigkeitsgarantie)	CHF 395.00
5. Anordnungen im Todesfall und die Anordnungen der Organspende	CHF 200.00
Total Kosten für den Gesamtplan inkl. 1.5h persönliche Beratung	CHF 1200.00
Falls Sie öffentliche Beglaubigungen wünschen: Kosten externer Notar, Spezialkonditionen nur für PlusMinus50.ch	CHF 550.00

2. Öffentlicher Vorsorgeauftrag: über den Notar und Anwalt inkl. Erstellung der Patientenverfügung, Anordnungen im Todesfall	
1. Anwaltskosten: Vorgespräch für Vorsorgeauftrag Erstellung Vorsorgeauftrag ca.	CHF 400.00 CHF 300.00
2. Notariatskosten: Veröffentlichung Vorsorgeauftrag ca.	CHF 1250.00
3. Vollmacht (Beratung & Erstellung) ca.	CHF 350.00
4. Patientenverfügung (Beratung und Erstellung) ca.	CHF 350.00
5. Anordnungen im Todesfall (Beratung und Erstellung) ca.	CHF 350.00
Total Kosten bei einem Notar und Anwalt	CHF 3000.00

3. Sie sparen viel Geld mit PlusMinus50.ch	mindestens CHF 1800.00
---	-----------------------------------



Risikant ist nur, wenn Sie nichts tun.
Handeln Sie jetzt, bevor Sie ein Teil der Statistik werden!

Wohnrecht
Todesfall
 Eigenkapital
Schulden
 Legat
 Erbschaftsteuer
 Baurecht
 Vermögensplanung
Vollmacht
 WG
Risikoplanung
 Ergänzungslleistung
 Studium
 Schuldbrief
Steuern
 Eigentum
 Unterhalt
 GWG
Patchwork
 Wohnsitz
 Ertragswert
Ehevertrag
Selbstständigkeit
Familie
 Anlageberatung
 Anlegeplan
 Eigenmietwert
KESB
 Treuhand
 Auswandern
 Erbvorzug
Testamen
 Versicherung
 Steuerauscheidung
 Vorsorge 3a
Bürgschaft
 Renditen
 Ertragswert
Darlehen
 Baukredit
Scheidung
 Umzug
Krankheiten
 Penalty
 Begünstigung
Heiraten
Erbvertrag
 Sozialhilfe
 Kapitalbezug
 Konkursprivileg
 Stellenwechsel
Patientenverfügung
 Betreuungsgutschriften
 Kinder
Unfall
 Güterstände
 Vermächtnis
Konkubin
 Weiterbildung
 Nachwuchs
 plussnuitw.
 50
 plussnuitw.
 sparen
 Hypotek
 Schenkung
Vorsorgeauftrag
 Bevollmächtigte
geschieden
Konkubin
 Weiterbildung
 Nachwuchs



plussnuitw.
 50

27. Glossar

Antibiotika	Antibiotika werden zur Behandlung von Erkrankungen eingesetzt, die durch Bakterien verursacht sind. Die Antibiotika töten die Bakterien ab oder hemmen deren Wachstum.
Autopsie	Auch Obduktion oder Leichenöffnung: Eine Autopsie ist die medizinische Untersuchung eines Leichnams. Sie wird aus medizinischen oder rechtlichen Gründen durchgeführt, wenn die Todesursache abgeklärt werden muss oder ein aussergewöhnlicher Todesfall vorliegt, wo das Gesetz eine Leichenöffnung verlangt.
Bestattungsverfügung	Mit einer Bestattungsverfügung können Einzelheiten, wie Bestattungsart, Bestattungsort, Einzelheiten der Abdankung etc. verbindlich geregelt werden.
Bestrahlung	Auch Strahlentherapie: Die Bestrahlung wird zur Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt. Die Strahlen schädigen die Krebszellen so, dass sie nicht mehr wachsen können.
Bluttransfusion	Eine Bluttransfusion wird zur Behebung eines grossen Blutverlustes oder bei Blutmangel eingesetzt.
Chemotherapie	Die Chemotherapie wird zur Behandlung von Krebserkrankungen eingesetzt. Es handelt sich um chemische Wirkstoffe, die das Wachstum der Krebszellen hemmen oder sie abtöten.
Chirurgische Eingriffe	Chirurgische Eingriffe werden umgangssprachlich Operationen genannt.
Defibrillation	Die Defibrillation wird zur Behandlung von lebensbedrohlichen Herzrhythmusstörungen eingesetzt. Dabei werden mit Hilfe des Defibrillators und Elektroden, die auf dem Brustkorb angeklebt werden, starke Stromstösse auf das Herz abgegeben, die die normale Herzaktivität wieder herstellen sollen.

Dialyse Auch Blutwäsche genannt. Die Dialyse wird eingesetzt, wenn die Nieren ihre Funktion nicht oder nur ungenügend erfüllen, d.h. das Blut nicht mehr gereinigt wird. Dabei wird das Blut der Patientin oder des Patienten über eine Maschine geleitet, die die Giftstoffe aus dem Blut filtert (siehe auch Nierenversagen).

Intensivstation Die Intensivstation ist eine Abteilung im Spital, in der schwerstkrank oder lebensbedrohlich erkrankte Patientinnen und Patienten versorgt werden. Sie erhalten dort eine komplexe, hochtechnisierte medizinische und pflegerische Betreuung und stehen unter ständiger Überwachung.

Intubation Die Intubation meint das Einführen eines Schlauches (Tubus) durch den Mund, in seltenen Fällen auch durch die Nase, in die Luftröhre. Eine Intubation wird zur künstlichen Beatmung oder während einer Narkose eingesetzt.

Koma, Wachkoma Koma stammt aus dem griechischen und bedeutet tiefer Schlaf. In diesem Zustand ist ein Mensch bewusstlos. Das Koma ist Ausdruck einer schweren Störung der Funktion des Grosshirns. Erwacht eine Patientin oder ein Patient nicht aus dem Koma, tritt nach einer gewissen Zeit ein neuer Zustand ein, das sogenannte Wachkoma.

Wachkoma-Patienten sind zeitweise wach und haben die Augen offen. Sie reagieren reflexartig auf Schmerz, Licht oder Lärm. Nach heutigem Wissensstand sind sie ohne Bewusstsein. Die Prognose (siehe Prognose) für einen komatösen Patienten oder eine komatöse Patientin ist von der Krankheitsursache, wie auch von der medizinischen Versorgung abhängig.

Komplikation Eine Komplikation meint eine unerwünschte Folge einer Krankheit oder einer medizinischen Massnahme, z.B. chirurgischer Eingriff, Medikamentengabe.

Körperspende Eine Körperspende bezeichnet die Bereitschaft bzw. die Verfügung, seinen Körper nach dem Tod einem anatomischen Institut nach Wahl für die Lehre und die medizinische Forschung zur Verfügung zu stellen.



Invalidität – ohne tödlichem Ausgang – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.

 Wer ist die Gefahr	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank
Gefahren-Kern	Die Bank					
Gefahren-Beschrieb	Taggeldleistungen! i.d.R. nur 80% des Einkommens	IV-Rente aus Säule 1+2! i.d.R. noch weniger Einkommen	IV-Rente wird reduziert = weniger Einkommen! Wegfall der Kinder-IV-Rente zw. Alter 18-25 = noch tiefere Invaliden-Leistungen	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank	Neue TBK-Beurteilung durch die Bank
Auswirkungen für Sie	1. Cash bringen/vorhanden 2. Zwangsverkauf droht 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen)	1. Cash bringen/vorhanden 2. Zwangsverkauf droht 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen)	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt	1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt
Welches Risiko wählen Sie?	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren	<input type="checkbox"/> selber tragen <input type="checkbox"/> eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> minimieren <input type="checkbox"/> eliminieren
Das ist zu klären	Die Bank					
Notwendige Dokumente (oder aktualisieren) 	<ul style="list-style-type: none"> • Masterplan für Eigenheim & Familie • Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 					
	<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Testament / Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 					

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.

Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Künstliche Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr	Die künstliche Ernährung wird dabei mit Hilfe einer Sonde durchgeführt. Diese kann durch die Nase und die Speiseröhre in den Magen eingeführt werden. Eine andere Möglichkeit ist auch die operative Einlage einer Sonde durch die Bauchdecke in den Magen. Künstliche Flüssigkeitszufuhr ohne Sonde: Die Flüssigkeit wird über eine Venenkanüle in die Blutbahn eingeführt (Infusion).	Palliative Care Unter Palliative Care wird eine umfassende Behandlung und Betreuung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten verstanden. Ziel der Palliative Care ist es, Patientinnen und Patienten eine möglichst hohe Lebensqualität bis zum Tod zu ermöglichen. Dazu werden Leiden optimal gelindert und entsprechend den Wünschen der Patientin, des Patienten auch soziale, seelisch-geistige und religiös-spirituelle Aspekte berücksichtigt.
Künstliche Beatmung	<p>Es gibt verschiedene Formen der künstlichen Beatmung.</p> <p>Die maschinelle Beatmung (konventionell) wird dann eingesetzt, wenn der Patient oder die Patientin nicht mehr selbst atmen kann: Mit Hilfe eines Tubus (siehe Intubation) und der Beatmungsmaschine, kann ein Luft/Sauerstoff-Gemisch verabreicht werden. Die Beatmungsmaschine übernimmt dabei die Atemarbeit, die der Körper im gesunden Zustand selbst leisten würde.</p> <p>Bei der CPAP unterstützte Beatmung (CPAP: Continuous Positive Airway Pressure, in deutsch: kontinuierliche Überdruckbeatmung) wird mit Hilfe des CPAP Gerätes Luft über eine Sauerstoffmaske statt über einen Tubus (Schlauch) zugeführt. Voraussetzung für diese Massnahme ist das Vorhandensein einer schwachen Eigenatmung.</p>	Personen & Vermögensvorsorge Mit einem Vorsorgeauftrag (siehe Vorsorgeauftrag) können Personen bezeichnet werden, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Vertretung in persönlichen, rechtlichen oder finanziellen Fragen übernehmen.
		Prognose Mit Prognose ist die medizinische Vorhersage des vermutlichen Verlaufes oder des Ausgangs einer Erkrankung gemeint.
		Reanimation Reanimation: deutsch Wiederbelebung: Eine Reanimation wird bei einem Herzkreislaufstillstand durchgeführt. Sie beinhaltet Massnahmen wie Beatmung, Herzmassage, sowie unter Umständen auch eine Defibrillation (siehe auch Defibrillation).
Kurative Medizin	<p>Kurativ (von curare, lat., pflegen, sich sorgen um).</p> <p>Als kurative Medizin bezeichnet man medizinische Behandlungen, die zum Ziel haben, eine Erkrankung zu heilen oder ihr Fortschreiten zu verhindern.</p>	Risiken Unter (Krankheits-) Risiken werden die Faktoren verstanden, die zu einer Verschlechterung der Gesundheit oder zu einer Verschlimmerung einer Erkrankung führen.
Nebenwirkungen	Mit Nebenwirkungen sind Wirkungen von Medikamenten gemeint, die neben der Hauptwirkung auftreten können. Beispielsweise kann ein Medikament, das zur Schmerzlinderung eingesetzt wird, auch zu Müdigkeit führen.	Schweigepflicht, ärztliche Ärztinnen und Ärzte, wie auch Pflegefachpersonen unterstehen der Schweigepflicht. <p>Unter die Schweigepflicht fallen alle Informationen, die diese Fachpersonen von ihren Patientinnen und Patienten erhalten. Fachpersonen dürfen diese Informationen nicht an Drittpersonen, auch nicht an Angehörige, weitergeben.</p> <p>Auskünfte an Drittpersonen und Angehörige dürfen nur mit dem Einverständnis der Patientin oder des Patienten weitergegeben werden.</p>
Nierenversagen	<p>Ein Nierenversagen bedeutet die Verschlechterung oder den Ausfall der Nierenfunktion.</p> <p>Die Nieren filtern im gesunden Zustand giftige Stoffwechselprodukte aus dem Blut und führen diese mit dem Urin aus dem Körper. Ein teilweises oder ganzes Versagen der Nieren führt zu einer Vergiftung des Körpers und damit zu einem lebensbedrohlichen Zustand.</p>	Sedierende Medikamente, Sedation (Palliative) Sedation (vom lat. sedare, beruhigen): Sedierende Medikamente sind Medikamente, die beruhigend wirken. Die Medikamente dämpfen das zentrale Nervensystem und schalten die bewusste Wahrnehmung aus. Es gibt sedierende Medikamente mit unterschiedlicher Wirkung: von leichter Beruhigung bis zu einer Bewusstseinsdämpfung, in der jemand kaum (nicht) mehr ansprechbar ist.

Symptom-linderung	Symptom: deutsch Krankheitszeichen: Die Symptomlinderung bedeutet die Linderung von Krankheitszeichen. Die Linderung kann mit Medikamenten, zum Beispiel zur Bekämpfung von Schmerz, Unruhe, Angst, Atemnot oder mit anderen Massnahmen (Operation, Chemotherapie, Sauerstoff, Massage, Wickel) erfolgen.
Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit	<p>Art. 16 Schweizerisches Zivilgesetzbuch: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt vernunftgemäss zu handeln.»</p> <p>Urteilsfähigkeit beinhaltet, dass jemand Informationen in Bezug auf eine Entscheidung verstehen, sich ein Urteil bilden, Vor- und Nachteile abwägen und eine Entscheidung ausdrücken kann.</p>
Vertretungsberechtigte Person	In einer Patientenverfügung können natürliche Personen als bevollmächtigte Stellvertreter bei medizinischen Entscheidungen eingesetzt werden. Die vertretungsberechtigte Person entscheidet anstelle der Patientin, des Patienten, wenn sie/er dazu nicht in der Lage ist.
Vorsorgeauftrag	Ein Vorsorgeauftrag regelt die Personen- und Vermögenssorge (siehe Personen und Vermögenssorge) sowie die Rechtsvertretung für den Fall der Urteilsunfähigkeit einer Person.

28. So steht es im Gesetz: ZGB Art 370ff gültig seit 2013 (Erwachsenenschutzrecht)

Das Zivilgesetzbuch ZGB regelt mit den Artikeln 370 bis 373 ab dem 01.01.2013 die Patientenverfügung und mit den Artikeln 377 bis 381 die Vertretung einer Person bei medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit.

Erwachsenenschutzrecht

Artikel 370

1

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

2 Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

3 Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 371

1

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

2 Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

3 Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Art. 372

1

Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

2

Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

3 Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.



plusminus 

WAS WÄRE WENN ...

Art. 373

1

Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

2

Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Erwachsenenschutzrecht Art 377 – 381

Art. 377

1

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

2

Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie überallfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

3

Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4

Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 378

1

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

2

Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

3

Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 379

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 380

Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

Art. 381

1

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

2

Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.





3

Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.



Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.







 <p>Die KESB</p> <p>Kindervermögens-Sicherung durch KESB</p> <p>Cash muss vorhanden sein! Vermögenssicherung der minderjährigen Kinder durch die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 4. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einkommen, weil die Hinterlassenen-Leistungen i.d.R. tiefer sind als zuvor</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt 5. Umzug droht (Kinder werden aus dem sozialen Umfeld herausgerissen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Weniger Einnahmen infolge Wegfalles der Waisenrente zw. A18-A25 = noch tiefere Hinterlassenen-Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren 	 <p>Die Bank</p> <p>Neue TBK-Beurteilung durch die Bank</p> <p>Pensionierung! Amortisation zwar gemacht, aber die Altersrenten reichen unter Umständen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cash bringen/vorhanden 2. Pensum erhöhen, länger arbeiten (wenn möglich) 3. Zwangsverkauf droht 4. Vermögen aus Eigenheim wird verflüssigt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Risiko selber tragen <input type="checkbox"/> Risiko eingehen/akzeptieren <input type="checkbox"/> Risiko minimieren <input type="checkbox"/> Risiko eliminieren
<p>Wer ist die Gefahr</p> <p>Gefahren-Kern</p> <p>Gefahren-Beschrieb</p> <p>Auswirkungen für Sie</p> <p>Welches Risiko wählen Sie?</p>	<p>Das ist zu klären</p>	<p>Notwendige Dokumente (oder aktualisieren)</p>	<p>5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch</p>
<p>• Masterplan für Eigenheim und Familie</p> <p>• Masterplan für die persönliche und rechtliche Vorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Vollmachten über den Tod hinaus • Vorsorgeauftrag • Anordnungen Todesfall <ul style="list-style-type: none"> • Anordnungen Organspende • Testament/Nachlassplanung • Budget- und Vorsorgeplan • Alters- und Pensionsplanung 			



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente. Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

Single – Konkubinats – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

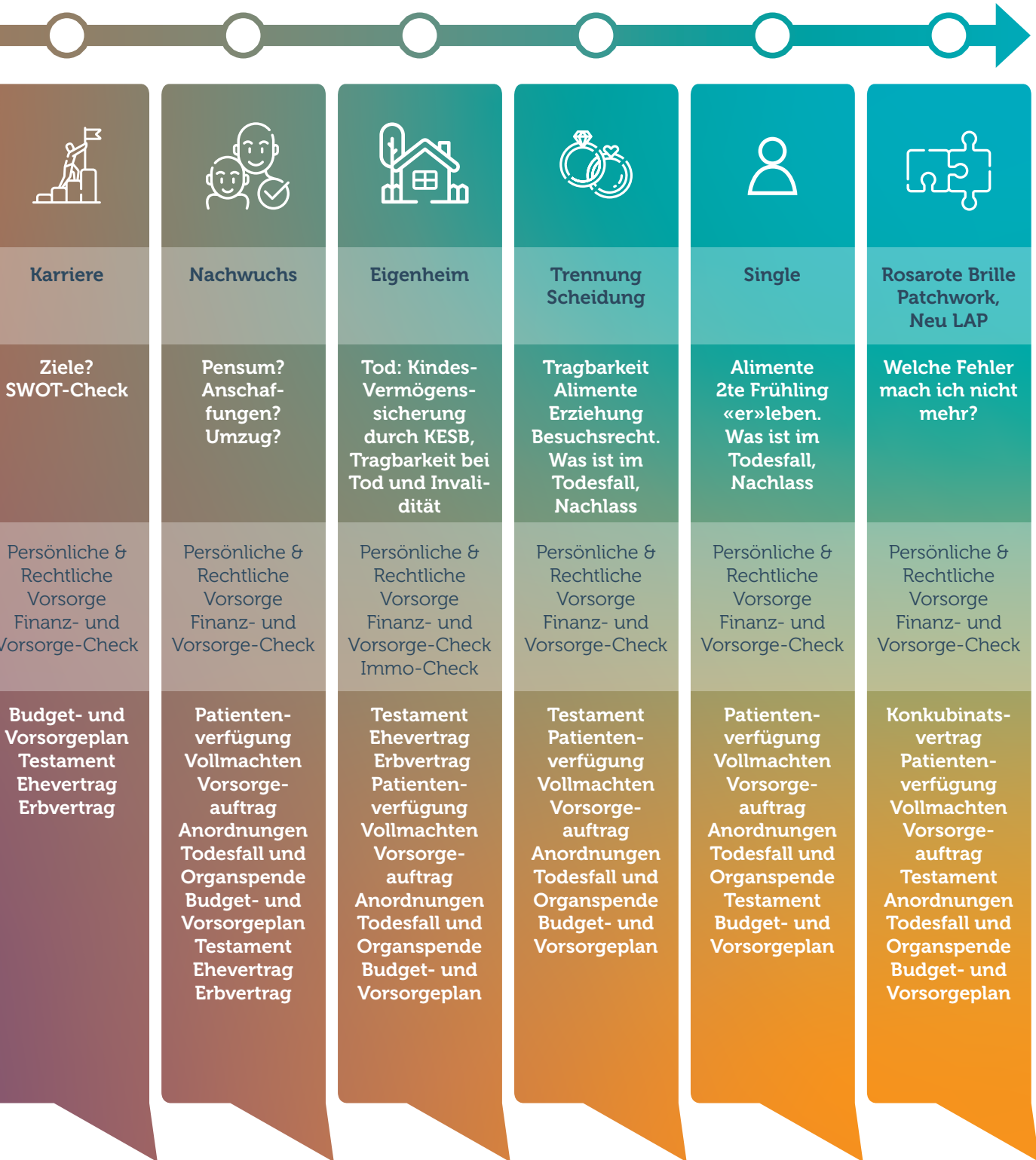
Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinats	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigentum? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.
t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch

www.PlusMinus50.ch